

Wallisellen, Zürich und Unterengstringen, 27. Oktober 2014

KR-Nr. 268/2014

MOTION von Linda Camenisch (FDP, Wallisellen), Cyrill von Planta (GLP, Zürich) und Willy Haderer (SVP, Unterengstringen)

betreffend Sozialhilfegesetz und Verordnung, Änderung bezüglich Wohnkosten (Miete und Nebenkosten)

Der Regierungsrat wird aufgefordert, das kantonale Sozialhilfegesetz und in Verbindung die Verordnung zum Sozialhilfegesetz soweit anzupassen, dass Direktzahlungen von Mietkosten grundsätzlich möglich sind.

Linda Camenisch
Cyrill von Planta
Willy Haderer

268/2014

Begründung:

Die materielle Grundsicherung umfasst den Grundbedarf, die Wohnkosten und die Kosten für die medizinische Grundversorgung. Die Direktzahlung der Krankenkassenprämien ist in § 18 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz ausdrücklich gesetzlich festgehalten.

Bei den Wohnkosten handelt es sich ebenfalls um zweckbestimmte Zuwendungen. Den Gemeinden bzw. den Fürsorgebehörden soll mit der Anpassung im Sozialhilfegesetz und in der Verordnung mit einer Kann-Formulierung die Möglichkeit gegeben werden, die Direktzahlungen nach eigenem Ermessen grundsätzlich vorzunehmen und nicht erst wenn keine Gewähr für eine zweckbestimmte Verwendung besteht oder bereits eine Zweckentfremdung stattgefunden hat.

Mit den Direktzahlungen wird sichergestellt, dass die Mietzinse rechtzeitig bezahlt werden, und keine Ausstände entstehen. So wird dazu beigetragen, dass günstiger Wohnraum nicht verloren geht.

Der Grundbedarf wird als Pauschale direkt an die Sozialhilfebezüger überwiesen. Hier bleibt die Eigenverantwortung bestehen und die persönliche Freiheit gewahrt.